

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

2. Thementabelle Kap. SUP

zur 3. Beteiligung und entsprechenden Erörterung

SUB

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
SUP-Allgemein	<p><u>Auswirkungen durch Flächenversiegelungen</u></p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2017-10-04/51) weist darauf hin, dass wesentliche Auswirkungen des Regionalplanes in der Vorbereitung von Flächenversiegelungen lägen und dies auch unter Berücksichtigung von Grundsatz 6.1-2 des LEP NRW (flächensparende Siedlungsentwicklung) zu prüfen sei. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit dieser Thematik sowohl im Plan als auch im Umweltbericht erfuhr in den Unterlagen zum 3. Planentwurf keine Veränderung.</p> <p>Gleichwohl wird klarstellend darauf hingewiesen, dass diese Anforderungen sowohl in den planerischen Erwägungen als auch in der Umweltprüfung umfänglich Eingang gefunden haben. Grundanspruch des Regionalplanes ist eine flächensparende Siedlungsentwicklung, welche die Vorbereitung weiterer Siedlungsentwicklung auf ein zwingend erforderliches, bedarfsgerechtes Maß reduziert. Dies erfolgt unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Vorgaben des LEP. Hierzu wird vor allem auf die entsprechenden Erläuterungen und die Begründung zum Regionalplan in Bezug auf die Festlegung von ASB und GIB unter Rückgriff auf entsprechende Bedarfsberechnungen verwiesen.</p> <p>Ferner lag der Operationalisierung von Prüfkriterien zur Prüfung von Umweltauswirkungen insbesondere das Bestreben zu Grunde, die sich mit einer Flächenversiegelung vollziehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sachgerecht zu beschreiben, zu ermitteln und zu bewerten (vgl. hierzu die im Anhang A des Umweltberichtes beschriebenen Kriterien). Dies natürlich im regionalplanerischen Maßstab und seiner Prüftiefe. Dabei wurden in der Umweltprüfung nicht nur die Auswirkungen von Einzelfestlegun-</p>	<p>V-2002-2017-10-04/51</p> <p>V-2002-2017-10-04/52</p>

gen geprüft sondern auch eine Gesamtplanbetrachtung durchgeführt. Soweit sich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der regionalplanerischen Prüfmethode zeigten, wurde das Festhalten an solchen Flächen auch noch einmal besonders begründet. Das Erfordernis darüber hinausgehender Betrachtungen wird auf Ebene des Regionalplanes nicht gesehen.

Artenschutz allgemein

Das **Landesbüro der Naturschutzverbände** kritisiert in seiner Stellungnahme (V-2002-2017-10-04/52) die Unterscheidung potenziell verfahrenskritischer Arten bei der Festlegung von Windenergiebereichen und weiteren Planfestlegungen. Ferner wird die Einordnung einzelner Arten diskutiert. **Den Bedenken wird nicht gefolgt und klarstellend auf Folgendes hingewiesen:**

Entgegen der Einschätzung der Verfahrensbeteiligten ist die Unterscheidung zwischen Vorkommen windkraftsensibler, verfahrenskritischer Arten und Vorkommen verfahrenskritischer Arten für weitere Planfestlegungen im Zuge der Erarbeitung des 3. Planentwurfes und hierzu fortgeschriebenem Umweltbericht nicht neu aufgenommen worden sondern war bereits seit Beginn des formellen Erarbeitungsverfahrens fester Bestandteil der Prüfmethode. Diese Differenzierung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Lanuv und in Bezug auf die Festlegung von Windenergiebereichen auch unter Beachtung der Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“, November 2013. Diese Differenzierung wird auch weiterhin als erforderlich und sachgerecht angesehen. Weitere planungsrelevante Arten sind in den jeweiligen Prüfbögen als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren vermerkt.

In Bezug auf die angesprochene Vogelart Bekassine ist folgendes klarzustellen: Vorkommen der Bekassine sind gemäß Einordnung des Lanuv als verfahrenskritisch bei sonstigen Festlegungen zu betrachten. In Bezug auf die Prüfung von Windenergiebereichen gehört die Bekassine gemäß Leitfaden zwar zu den windenergieempfindlichen Vogelarten in Nordrhein-Westfalen, jedoch nicht zum enger zu ziehenden Kreis der Artvorkommen, die im Sinne einer vorgelagerten regionalplanerischen Abschätzung, möglicher nicht lösbarer, artenschutz-rechtlicher Konflikte auf Ebene des Regionalplanes zu betrachten sind. Hierzu sind, ebenso in Abstimmung mit dem Lanuv, nur die

Vorkommen der Arten Rotmilan, Schwarzmilan sowie des Wachtelkönigs zu zählen. Der aktuelle Kenntnis- und Sachstand, auch im Rückblick der Stellungnahmen aus der 1. und 2. Beteiligungsrunde rechtfertigt keinerlei Zweifel an der in Abstimmung mit der Naturschutzfachbehörde vorgenommenen Einordnung. Entsprechend gilt auch für den in der Stellungnahme des Landesbüros ebenso angesprochenen Wachtelkönig, dass dieser nur bei der Prüfung von Windenergiebereichen einer verfahrenskritischen Einstufung Bedarf.

Auch mögliche Konflikte mit Vorkommen der Wimperfledermaus sind zunächst als grundsätzlich lösbar auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen einzu-stufen. Sie bedürfen ebenso mit Blick auf die abgestimmte Methodik auf der Ebene der Regionalplanung keiner kritischeren Betrachtung. Dies weder in Bezug auf Wind-energiebereiche noch auf andere Planfestlegungen. Aus den sonstigen im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich zu den im Planentwurf mit Stand der 3. Offenlage enthaltenen einzelnen Festlegungen ebenso keine derartig fundierten Hinweise, welche eine vorsorgliche Herausnahme von Flächen erforderlich machen würde.

Die weitere Forderung, auch Vorkommen von Arten im günstigen Erhaltungszustand als verfahrenskritisch zu berücksichtigen, wenn signifikante Anteile des regionalen Gesamtbestandes beeinträchtigt werden können, übersteigt die regionalplanerisch leistbare und maßstäblich sachgerechte Prüftiefe und wird ebenso zurückgewiesen. Auch hier wird darauf vertraut, dass in einem solchen Fall entsprechende Hinweise und Einordnungen bestimmter Arten seitens des Lanuv für die Planungsregion Düsseldorf erfolgt wären. Darüber hinaus gilt es auch hier festzuhalten, dass sich aus den sonstigen im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf mit Stand der 3. Offenlage zu einzelnen Festlegungen ebenso keine derartig fundierten Hinweise ergaben, welche eine vorsorgliche Herausnahme von Flächen erforderlich machen würde.

Themenkomplex Klima/Luft

Zu den Änderungen des Umweltberichtes im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016 (Ä3BT-UB Textteil) erfolgt seitens **der RWE Power AG** die Anregung, den Verweis auf das Klimaschutzgesetz NRW (Verringerung der Treib-

	<p>hausgasemissionen) bei der Benennung der für den Umweltbericht relevanten und geltenden Ziele des Umweltschutzes zu streichen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Benennung relevanter Ziele des Umweltschutzes ist methodisch erforderlich um geeignete Kriterien zur Beschreibung des Umweltzustandes und eine Beurteilung der Umweltauswirkungen zu ermöglichen. Im Zuge dessen ist der Verweis auf dieses Umweltziel im Zusammenhang mit der weiteren Ausdifferenzierung des Schutzgutes Klima/Luft einschlägig und als Quelle zur Orientierung hinreichend eindeutig. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass erst anhand dessen, messbare Kriterien für die regionalplanerische Umweltprüfung entwickelt werden und erst darauf basierend die Festlegungen des Regionalplanes zu prüfen sind. Es findet also zunächst eine Umwelterheblichkeitsbewertung statt, welche dann in den planerischen Erwägungen mit Abwägung aller relevanten Belange einer erhöhten Berücksichtigung bedarf. Das dabei das Schutzgut Klima mit zu beachten ist, ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr.2 ROG unstrittig der Fall. Hierbei geht es jedoch alleinig um die Festlegungen des Regionalplanes und nicht etwaiger anderer, durch das Klimaschutzgesetz angesprochener Vorhaben oder Nutzungsbeschränkungen (Emissionshandel etc.).</p>	
SUP Anhang A		
SUP Anhang B		
SUP Anhang C		
SUP Anhang D		
SUP Anhang E		
SUP Anhang F		
SUP Anhang G		
SUP Anhang H		

SUP Anhang I		
SUP Anhang J		